



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Alkoholverbot § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; hier: Allgemeinverfügung vom 28. Januar 2021, AUFHEBUNG);
Vollzug der Gemeindeordnung GO und der FAGDV - Einwohnerzahlen zum 31.12.2020;
Zweckverband Wasserversorgung Paartalgruppe – Bekanntmachung über den Erlass der Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung;
Zweckverband Wasserversorgung Paartalgruppe – Bekanntmachung über den Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung;
Schulverband Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;
Gemeinde Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Alkoholverbot § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
hier: Allgemeinverfügung vom 28. Januar 2021, AUFHEBUNG)**

Bekanntmachung vom 08.06.2021

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und §28 a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Juni 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 28.01.2021 zum Alkoholkonsumverbot auf den darin festgelegten Örtlichkeiten im Stadtgebiet Pfaffenhofen a.d. Ilm wird **aufgehoben**.
2. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung vom 28. 01.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 09.06.2021, 0:00 Uhr außer Kraft.

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie die darauf beruhenden Allgemeinverfügungen bleiben unberührt

Gründe:

I) Sachverhalt

Am 28. Januar 2021 hat das Landratsamt Pfaffenhofen den Konsum von Alkohol auf genau festgelegten öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Pfaffenhofen a.d. Ilm via Allgemeinverfügung untersagt.

Seitdem hat sich das Infektionsgeschehen deutlich entspannt.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Pfaffenhofen lag am 07.06.2021 nur noch bei einem Wert von **17,9**.

Dieser Umstand ist auch auf die voranschreitende Impfkampagne zurückzuführen.

Ein Aufrechterhalten der Allgemeinverfügung vom 28. Januar 2021 erscheint unter den neuen infektiologischen Bedingungen als nicht mehr verhältnismäßig.

Das Außerkrafttreten ist daher anzuordnen.

II) Begründung

A) Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Juni 2021.

B) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Maßnahme ist im Sinne der Actus Contrarius Theorie ebenfalls § 26 der 13. BayIfSMV.

C) Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Nach § 26 der 13. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde den Konsum von Alkohol auf konkret festzulegenden Flächen untersagen, wenn dies infektionsschutzrechtlich geboten erscheint, um einen effektiven Infektionsschutzstandard zu gewährleisten.

Im Vergleich zum Januar hat sich das Infektionsgeschehen deutlich entspannt.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Pfaffenhofen lag am 07.06.2021 nur noch bei einem Wert von **17,9**.

Dieser Umstand ist auch auf die voranschreitende Impfkampagne zurückzuführen.

Ein Aufrechterhalten der Allgemeinverfügung vom 28. Januar 2021 erscheint unter den neuen infektiologischen Bedingungen als nicht mehr verhältnismäßig und ist damit auch nicht mehr geboten, um einen wirksamen Schutz vor Ansteckungen zu erreichen.

Das Außerkrafttreten ist daher anzuordnen.

III) Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 13. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 13. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

IV) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. IIm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d. IIm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter www.landkreis-pfaffenhofen.de abrufbar

Pfaffenhofen a.d. IIm, den 08. Juni 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2020

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand vom 31. Dezember 2020 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2020

09186000 Gemeinde	Landkreis Pfaffenhofen a.d.IIm	Oberbayern Einwohner	insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen		5 541
09186116	Ernsgaden		1 716
09186122	Geisenfeld, St		11 520
09186125	Gerolsbach		3 685
09186126	Hettenshausen		2 143
09186128	Hohenwart, M		4 764
09186130	Ilmmünster		2 252
09186132	Jetzendorf		3 150
09186137	Manching, M		12 790
09186139	Münchsmünster		3 081
09186143	Pfaffenhofen a.d.IIm, St		26 272
09186144	Pörnbach		2 173
09186146	Reichertshausen		5 095
09186147	Reichertshofen, M		8 331
09186149	Rohrbach		6 108
09186151	Scheyern		4 877
09186152	Schweitenkirchen		5 385
09186158	Vohburg a.d.Donau, St		8 541
09186162	Wolnzach, M		11 704
zusammen			129 128

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz –FAGDV-) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Pfaffenhofen a.d.IIm, 07.06.2021

60/0222

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung Paartalgruppe

Bekanntmachung über den Erlass der Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (BGS/WAS)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 den Erlass der Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (BGS/WAS) beschlossen. Die Beitragssatzung wurde am 12.05.2021 ausgefertigt und tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beitragsteil (§§ 1 bis 7) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe vom 12.12.2016 außer Kraft. Die Satzung liegt in Zi. Nr. 6 des Rathauses Hohenwart zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Hohenwart, den 02.06.2021

Jürgen Haindl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über den Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 den Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) beschlossen. Die Beitragssatzung wurde am 12.05.2021 ausgefertigt und tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt in Zi. Nr. 6 des Rathauses Hohenwart zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Hohenwart, den 02.06.2021

Jürgen Haindl
Verbandsvorsitzender

Schulverband Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021 im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **330.000,00 Euro**
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **140.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 254.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 157 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.620,38 Euro**.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster –Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssat-

zung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Münchsmünster innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 07.06.2021

Andreas Meyer, Schulverbandsvorsitzender

Gemeinde Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.541.309 €
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.642.117 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1,5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021.

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 18.05.2021 dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus Münchsmünster niedergelegt und liegt zu Einsichtnahme während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 GO).

Münchsmünster, 07.06.2021

Andreas Meyer, 1. Bürgermeister

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Michael Rösch	3165319173

Eichstätt, 27.05.2021

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dir
Vorstandsmitglied